



Richtlinien für die Wohnraumförderung von Familien in Rosenfeld

Vorbemerkungen:

Die Unterstützung von Familien ist dem Gemeinderat der Stadt Rosenfeld ein besonderes Anliegen, weshalb dieser in seiner Sitzung am 19.09.2013, mit Änderungen vom 23.10.2014 und 09.03.2023, folgende Richtlinien für die Wohnraumförderung von Familien in Rosenfeld beschlossen hat.

1) Geförderter Personenkreis (Wer wird gefördert)

Gefördert werden Ehepaare, Alleinerziehende und eheähnliche, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften.

2) Art der Förderung (Was wird gefördert)

Gefördert werden Familien in Wohngebäuden und Eigentumswohnungen (Teileigentum) zur Selbstnutzung mit Hauptwohnsitz in der Stadt Rosenfeld. Mietwohngebäude und Mietwohnungen werden nicht gefördert.

3) Höhe der Förderung

- a) Der Förderbetrag beträgt 3.000 € für jedes im Haushalt der Familie nach Nr.1 lebende Kind, welches das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet hat.
- b) Kommen innerhalb von 10 Jahren nach Erstantragstellung weitere Kinder in der Familie dazu, wird die Förderung für jedes weitere Kind gewährt.

4) Fördervoraussetzungen

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn der Hauptwohnsitz aller Familienmitglieder in Rosenfeld gemeldet wird.

5) Zweckbindung

Die Zweckbindung der Förderbeträge beträgt 15 Jahre. Wird das geförderte Objekt innerhalb dieses Zeitraumes veräußert oder der Zwangsverwaltung unterworfen oder wohnt nicht mindestens ein Familienmitglied 15 Jahre im Gebäude, dann ist der Förderbetrag anteilig zurück zu bezahlen. Zur Sicherung dieses Anspruchs bestellt der Zuwendungsempfänger eine Sicherungshypothek zugunsten der Stadt Rosenfeld. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Eintragung der Sicherungshypothek in das Grundbuch.

6) Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Eintragung der Sicherungshypothek im Grundbuch.

...

7) Antragstellung

Das Antragsformular ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadtverwaltung Rosenfeld -Stadtkämmerei-, Frauenberggasse 1, 72348 Rosenfeld einzureichen.

Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres

- a) nach der Geburt des Kindes, wenn der Erstwohnsitz zu diesem Zeitpunkt bereits in Rosenfeld ist, oder
- b) nach Anmeldung des Hauptwohnsitzes in der Immobilie nach Ziffer 2 beim Einwohnermeldeamt, wenn bereits Kinder in der Familie vorhanden sind,

zu stellen

8) Sonstige Bestimmungen

- Jedes Kind nach Nr. 3 kann nur einmal gefördert werden.
- Über die Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien entscheidet die Stadtverwaltung, im Einzelfall nach Anhörung des jeweils zuständigen Ortschaftsrates bzw. des Rosenfelder Gremiums im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

9) Inkrafttreten

Diese Richtlinien für die Wohnraumförderung von Familien in Rosenfeld treten am 01.01.2014 in Kraft, geändert 23.10.2014 und 09.03.2023.

Übergangsregelung:

Eine Antragstellung gemäß dieser geänderten Richtlinie ist möglich für Antragsteller, bei welchen die Bedingungen gemäß Ziffer 7 a) und b) seit dem 01.06.2013 erfüllt sind. Die Anträge gemäß dieser Übergangsregelung sind **bis einschließlich 31.12.2023** zu stellen.

Antragsformulare erhalten Sie auf der Stadtkämmerei (kaemmerei@rosenfeld.de) oder im Internet unter www.rosenfeld.de.